



Botschaft 2015-DICS-52

3. November 2015

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (Administratives Schuljahr)

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Gesetzesentwurf zur Änderung von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG).

1. Einführung

Die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung ergibt sich aus der Verabschiedung des neuen Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) durch den Grossen Rat, dessen Artikel 18 Abs. 1 den Beginn des administrativen Schuljahres auf den 1. August vorverlegt, anstelle des 1. Septembers. Das neue Schulgesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 18 Abs. 1, dessen Inkrafttreten auf den 1. August 2016 verschoben wurde, um eine koordinierte Umsetzung des administrativen Schuljahres für das gesamte Lehrpersonal der obligatorischen Schule, der Mittelschulen, der Berufsbildung und des Konservatoriums zu ermöglichen. Betreffend die Berufsbildung und das Konservatorium wird das administrative Schuljahr auf dem Verordnungsweg geändert. Die entsprechenden Anpassungen werden vom Staatsrat auf den 1. August 2016 vorgenommen.

Aus administrativen und technischen Gründen ist es wichtig, dass das Amt für Personal und Organisation und die Fachstellen, welche die Lehrpersonalressourcen verwalten, die Verträge der Lehrpersonen aller Stufen auf den 1. August erstellen und die Berechnungen, beispielsweise hinsichtlich des Ferienanspruchs infolge Urlaubs, der Änderungen des Anstellungsgrads während des Schuljahres oder der Entschädigung von Stellvertretungen mit Berücksichtigung des Ferienanspruchs für alle Stufen des Unterrichtswesens gleichzeitig mit Stichtag 1. August 2016 erfolgen können.

2. Vernehmlassung

Weil die vorgeschlagene Gesetzesänderung einzig die Harmonisierung des Beginns des administrativen Schuljahres für das Lehrpersonal der Mittelschulen und der obligatorischen Schulen zum Zweck hat, wurde nur eine eingeschränkte Vernehmlassung bei den betroffenen Kreisen, in Anwendung von Art. 31 des Reglements vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER, SGF 122.0.21), durchgeführt.

3. Kommentare zu den Artikeln

Art. 18 Administratives Schuljahr

Das administrative Schuljahr betrifft die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer, deren Rücktritt oder die Auflösung deren Dienstverhältnissen. Mit der Vorverschiebung des administrativen Schuljahres vom 1. September auf den 1. August wird eine Harmonisierung mit dem Lehrpersonal der obligatorischen Schule, aber auch mit den umliegenden Kantonen angestrebt, wodurch die berufliche Mobilität gefördert wird. Darüber hinaus kommt diese Anpassung einem Anliegen der neu angestellten Lehrpersonen entgegen, die gegenwärtig oftmals nach Schulbeginn (zwischen dem 15. August und 15. September) mehrere Wochen auf die Auszahlung ihres ersten Lohnes warten müssen. Die Vorverschiebung des Beginns des administrativen Schuljahres stellt die Schulen nichtsdestotrotz vor eine grosse, administrative Herausforderung, weil sie künftig die Stundenpläne und die Anstellungen des Lehrpersonals früher als bisher vorbereiten müssen.

Art. 84a Übergangsbestimmung (Art. 18 Abs. 1)

Das Lehrpersonal, das vor Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung auf den 1. September eingestellt wurde, beendet sein Dienstverhältnis am 31. August. Damit es keinen Monatslohn verliert durch die Vorverschiebung des administrativen Schuljahres, das künftig am 1. August beginnt und am 31. Juli endet, ist die Auszahlung des Augustlohnes, am Ende des Dienstverhältnisses, für dasjenige Lehrpersonal sicherzustellen, das bereits in Funktion ist.

4. Die finanziellen und personellen Folgen

Mehrkosten im Sinne von Artikel 23 FHG

Die finanziellen Folgen bestehen in der Auszahlung des Augustlohnes für das auf den Schuljahresbeginn neuangestellte Lehrpersonal. Im Gegenzug werden diese Lehrperso-

nen, wenn sie aus dem Unterricht ausscheiden, nur noch bis Ende Juli bezahlt und nicht mehr bis Ende August. Betrachtet auf die gesamte Karriere einer Lehrperson entstehen dadurch keine Mehrkosten, denn diese werden nur zeitlich vorverschoben durch die Auszahlung des ersten Lohnes im August anstatt im September. Eine Harmonisierung mit dem Lehrpersonal der obligatorischen Schule ist notwendig, um die Mobilität zwischen den Unterrichtsstufen zu begünstigen und ist zur Vereinfachung der administrativen Abläufe angezeigt.

Insgesamt werden die finanziellen Auswirkungen wie folgt veranschlagt:

Auswirkungen für den Kanton					
Jahr 1 (2016)	Jahr 2 (2017)	Jahr 3 (2018)	Jahr 4 (2019)	Jahr 5 (2020)	Total 5 Jahre
120 000 CHF	108 000 CHF	85 000 CHF	76 000 CHF	70 000 CHF	459 000 CHF

Der kumulierte Gesamtbetrag auf 5 Jahre liegt somit unter der Schwelle des obligatorischen Finanzreferendums, die 34 226 140 Franken beträgt, sowie des fakultativen Finanzreferendums, die 8 556 535 Franken beträgt (vgl. Verordnung vom 2. Juni 2015, SGF 612.21).

5. Andere Auswirkungen (Aufgabenverteilung, übergeordnetes Recht, Nachhaltigkeit)

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinde sowie auf die nachhaltige Entwicklung. Der Entwurf steht im Einklang mit dem geltenden Verfassungs- und Bundesrecht. Es stellen sich im Übrigen keine Fragen der Vereinbarkeit mit europäischem Recht.

Das vorliegende Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

6. Schlussfolgerung

Der Staatsrat lädt Sie ein, der Änderung von Artikel 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. April 1991 über die Mittelschulen zuzustimmen.